

SECO
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

Zürich, 8. Februar 2024

Vernehmlassungsantwort: Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse befürwortet das Vorhaben, bestimmte Quartiere in Innenstädten durch ein vielfältiges Shoppingangebot für Touristinnen und Touristen attraktiver zu gestalten. Allerdings beurteilt der Branchenverband den aktuellen Entwurf als zu restriktiv, der Sonntagsöffnungszeiten vorrangig für Geschäfte im Souvenir- oder Luxussegment vorsieht. Der Vorschlag des Bundesrates zur Einführung städtischer Tourismuszonen sollte nachgebessert werden. Andernfalls wird er wirkungslos bleiben.

II. Vorgesehene Ausnahmeregelung schaffen einen Flickenteppich ohne Mehrwert

Der Vorstoss der Metropolitankonferenz Zürich, welcher die Kantone Zürich, Aargau, Zug, Thurgau, Schaffhausen, St.Gallen, Schwyz und Luzern sowie rund 110 Städte und Gemeinden aus dem Raum Zürich angehören, war eindeutig und wurde in ihrer [Medienmitteilung](#) vom 27. Juni 2022 wie folgt formuliert:

«Es geht nicht darum, flächendeckend Sonntagsverkäufe zu ermöglichen. Es soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, gezielt und bedürfnisgerecht bestimmte Gebiete für den Städtetourismus attraktiver zu machen und auch am Sonntag zu beleben.»

Die aktuelle Vorlage des Bundesrates nimmt zwar den Vorschlag der Metropolitankonferenz Zürich mit der Festlegung sogenannter Tourismuszonen (städtische Tourismusquartiere) auf. Mit der Beschränkung auf bestimmte Geschäftstypen und Waren sowie auf wenige grosse Städte weicht sie jedoch deutlich vom Ziel ab. Anstatt den Städtetourismus zielgerecht zu fördern, wird mit neuen Ausnahmeregelungen ein Flickenteppich ausgebreitet. Eine dermassen restriktive Lösung wird die Attraktivität der Schweizer Städte für Touristen nicht erhöhen. Vielmehr dürften sich die Touristinnen und Touristen wundern, weshalb nur wenige Läden mit hauptsächlich nicht für den Alltag notwendigen Gütern geöffnet haben. Die Regelung dürfte auf Unverständnis stossen; dann nämlich, wenn Touristinnen und Touristen etwa dringend Hygieneartikel, Medikamente oder Kleider kaufen müssen. Ein vielfältiges und breit gefächertes Einkaufserlebnis, das alle Budgets anspricht und auch dringende Bedürfnisse abdeckt, ist unabdingbar, um im internationalen Vergleich konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Bestimmung nach Art. 25a Abs. 1 ist weit auszulegen, sodass ein Warenangebot zur Befriedigung der Grundbedürfnisse nicht unter die Sortimentsbeschränkung fällt. Der Bundesrat setzt in seiner Strategie [Nachhaltige Entwicklung 2030](#) (SNE 2030) einen Referenzrahmen für einen nachhaltigen Tourismus. Ein Fokus liegt hierbei auf regionale Wirtschaftskreisläufe, wonach lokale und regionale Produkte in der touristischen Vermarktung eine wichtige Rolle einnehmen sollten. Um der Strategie gerecht zu werden, sollte der Bundesrat eine Vorlage präsentieren, die auch für die lokale Wirtschaft praktikabel und fair ist. In der Wegleitung sollte deshalb auch präzisiert werden, dass Läden mit einem hohen Anteil regionaler Produkte ebenfalls unter die neue Ausnahmebestimmung fallen.

III. Ausländische Logiernächte als weiteres Kriterium einbeziehen

Unter die neue Ausnahmebestimmung fallen gemäss Art. 25a Abs. 2 VE-ARGV 2 nur Städten mit mehr als 60'000 Einwohnern und Einwohnerinnen. Das führt dazu, dass Städte wie St. Gallen mit 265'651 Logiernächten im Jahr 2022 oder auch bald einmal Biel mit 87'405 Logiernächten im 2022 unter die neue Ausnahmebestimmung fallen, während Städte wie Interlaken (657'435) oder Montreux (427'276 Logiernächte) nicht berücksichtigt werden (siehe [Beherbergungsstatistik](#) des Bundesamts für Statistik für das Jahr 2022). Im Fokus der Regelung stehen die Bedürfnisse der ausländischen Touristinnen und Touristen. Deshalb sollten mitunter auch die ausländischen Logiernächte in einer Stadt für den Geltungsbereich der neuen Ausnahmebestimmung geltend sein. GastroSuisse schlägt folgende Anpassung in Art. 25a Abs. 2 vor:

Art. 25a Abs. 2

*Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in **jenen** Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 Prozent beträgt, **oder in Städten mit mehr als 100'000 ausländischen Logiernächten pro Jahr**. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.*

Unabhängig davon ist die aktuelle Formulierung zweideutig. Es ist unklar, ob sich der 50 %-Anteil an ausländischen Gästen auf die Quartiere oder Städte bezieht.

IV. Die Frage weiterer Kompensationen für Sonntagsarbeit ist den Sozialpartnern zu überlassen

GastroSuisse lehnt die Bestimmung ab, wonach weitere Kompensationen für die Sonntagsarbeit vorgeschrieben werden, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Im Rahmen des bestehenden Arbeitsrechts handeln die Sozialpartner bzw. die Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Arbeitsbedingungen aus. Mit Sorge blickt GastroSuisse auf die Entwicklung, dass die Politik zunehmend in die Sozialpartnerschaft eingreift. In der Schweiz hat es eine lange Tradition, dass die Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam die Arbeitsbedingungen aushandeln. Diese Sozialpartnerschaft garantiert den sozialen Frieden seit über 100 Jahren. Das kollektive Arbeitsrecht schafft nämlich einen fairen Ausgleich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der funktionierende Interessenausgleich ist zudem ein Erfolgsfaktor unserer Wirtschaft. Schliesslich verfügen die Sozialpartner über umfangreiche branchenspezifische Kenntnisse und können die Mindestbedingungen den Besonderheiten der Branchen anpassen. Der Bund und die Kantone sollten nur in Ausnahmefällen neue Vorgaben zu den Arbeitsbedingungen machen. Diese Dringlichkeit ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Dementsprechend ist der Art. 25a Abs. 4 VE-ARGV 2 zwingend zu streichen.

Art. 25a Abs. 4

Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

Der Branchenverband erachtet eine Überarbeitung der Vorlage als angebracht, um eine ausgewogenere und umsetzbare Lösung zu erreichen, die die Bedürfnisse der ausländischen Touristen und aller relevanten Akteure in den städtischen Tourismusquartieren berücksichtigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse